

An die
Stadt Mönchengladbach
Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81
 03212 - 1023994
MAIL info@bund-mg.de
www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen 64.40, Ha
Ihr Schreiben vom
Unser Zeichen
Datum 15.11.2019

Gesamtrekultivierung Fuchskuhle, Genehmigung der Stadt Mönchengladbach vom 21.12.2010 hier: Anfrage nach Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.12.2010 erhielt die Firma Flock als Betreiberin der Abgrabung Fuchskuhle die Genehmigung zur Herrichtung und damit Verfüllung in Hochlage der Grube Fuchskuhle im Rahmen der Gesamtrekultivierung gem. Antrag der Fa. Flock vom 15.08.2001, ergänzt um das Konzept des Planungsbüros Lange vom 29.04.2008 und in der endgültigen Fassung vom 14.08.2009, mit Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Verfüllgenehmigung entgegen den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes begründete die Verfüllung u.a. damit, dass

1. mit der Verpflichtung zur im Gemeinwohlinteresse liegenden Sicherung der Steilböschungen im Randbereich der Grube aus Gründen der Gefahrenabwehr durch die Eigentümer und Verursacher, die die verbliebenen wertvollen Strukturen weitestgehend vernichten würden.
(Die Durchsetzung der Zugriffsverbote würde den Eigentümer im Hinblick auf die aus dem faktischen Veränderungsverbot zwangsläufig resultierende Behinderung der Ausübung der ihm im Randbereich der Steilböschungen obliegenden Verkehrssicherungspflicht unzumutbar belasten, weil das Risiko eines Schadens an Leib und Leben von Menschen besteht, für den er zivilrechtlich haften würde).
2. durch die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen zwischenzeitlich entstandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Die Herrichtung der Grube ist bis zum 31.12.2031 abzuschließen. An **Auflagen und Nebenbestimmungen** werden genannt:

1. Die Überprüfung der Betroffenheiten vor erstmaligem Beginn der Herrichtung, im Monitoring sowie die zielführenden Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde durch artenschutzfachliche Potenzialabschätzungen und durch örtliche Erhebungen spezifischer Arten darzulegen. Die Art der Darlegung sowie die zugrunde liegende Methodik sind dieser zur Genehmigung vorzulegen.

„Hinweis: Ich mache darauf aufmerksam, dass die Untersuchungen, gerade im Hinblick auf die Berücksichtigung der hier zu erwartenden Amphibien, **ab Februar 2011** einsetzen müssen, **um kein weiteres Jahr zu verlieren.**“

2. Mit der Verfüllung der Wasserfläche am Tiefpunkt im Südteil des Abgrabungsgeländes darf erst begonnen werden, **wenn das Ersatzbiotop der Abschnitte 1 bis 8 des Konzeptes des Büro Lange so errichtet wurde, dass die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sichergestellt ist.**
3. Vor Verfüllung der Grube sind bereits in die Grube eingebrachte Ablagerungen von Resten, die offensichtlich aus dem Betrieb der Betonfertigungsanlage in der Grube und aus dem Betontransportbetrieb (unter anderem der Behälterreinigung der Fahrzeuge) stammen, bzw. andere Materialien, die nicht den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen, zu entfernen.
4. Mit den Verfülltätigkeiten in der Grube darf erst begonnen werden, wenn alle Bedingungen und Auflagen der Erweiterung und Ergänzung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, die durch meine Untere Wasserbehörde noch im Einzelnen festgelegt werden, eingehalten worden sind.
5. Zur Überwachung des Grundwassers sind mindestens 3 Grundwassergütemessstellen neu zu errichten. Die endgültige Anzahl, Lage und der Ausbau der Messstellen ist in Absprache und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde (Frau Kayser, Tel. 02161/25-8247) nach Vorlage eines aktuellen Grundwassergleichenplans festzulegen.

Das Vermessungsprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Messung ist nach einem Jahr und danach alle fünf Jahre zu wiederholen.

Das Grundwasser aller Grundwassermessstellen ist jeweils im Frühjahr zwischen dem 15. März und 15. April und im Herbst zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober auf die in der Anlage 1 aufgeführten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen mindestens drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme (entscheidend ist das Datum der Endabnahme durch die Untere Wasserbehörde) fortgeführt werden. Danach wird der Beprobungsrhythmus, soweit dies aufgrund der bis dahin eingereichten Analysen erforderlich ist, neu festgelegt.

Für jede Grundwasserbeprobung ist ein Probenahmeprotokoll gemäß Anlage 2 zu erstellen.

Das Gewässer auf der Abgrabungssohle ist zweimal jährlich bis zum Zeitpunkt seiner Verfüllung zu beproben und auf die Parameter des Anhang 1 zu analysieren.

Vom Antragsteller ist ein Grundwassergleichenplan unter Einbeziehung der neuen Grundwassermessstellen und der Vermessungsergebnisse noch vor Betriebsbeginn vorzulegen, um sicherzustellen, dass die neu errichteten Grundwassermessstellen geeignet positioniert wurden. In der Folge ist mindestens alle zwei Jahre auf der Grundlage der Frühjahresmessungen ein fachgerechter Grundwassergleichenplan zu erstellen. Dieser ist der Unteren Wasserbehörde zusammen mit den Untersuchungsergebnissen der Frühjahresmessung zeitnah zu übergeben. Die Forderung weiterer Grundwassermessstellen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Inzwischen sind rund 10 Jahre seit Erteilung der Verfüll- und Rekultivierungsgenehmigung vergangen, weitere 10 Jahre verbleiben, um die Rekultivierungsaufgaben insbesondere auch im Bereich des Artenschutzes zu erfüllen. Letztere müssen überprüft und etabliert sein, bevor mit der Verfüllung begonnen werden darf. Insofern ist der Zeitrahmen inzwischen mehr als knapp, denn

- die Steilböschungen am Westrand der Grube, die angeblich ein Risiko eines Schadens an Leib und Leben von Menschen darstellen, ein Hauptgrund für die Verfüllgenehmigung, sind nach wie vor vorhanden,
- von den Ersatzbiotopen für die nachgewiesenen, geschützten Amphibienarten, die **vor** der Verfüllung angelegt und nachweislich etabliert sein müssen, ist noch nichts zu erkennen,
- die in die Grube eingebrachten Ablagerungen von Resten, die offensichtlich aus dem Betrieb der Betonfertigungsanlage in der Grube und aus dem Betontransportbetrieb (unter anderem der Behälterreinigung der Fahrzeuge) stammen, bzw. andere Materialien, die nicht den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen, ist noch nichts entfernt. Im Gegenteil: der Betrieb der Betonfertigungsanlage in der Grube und aus dem Betontransportbetrieb (unter anderem der Behälterreinigung der Fahrzeuge) scheint ungebremst fortgeführt zu werden und wurde in den letzten Monaten sogar intensiviert.

Insofern ist hier die Aufsichtsbehörde dringend gefragt.

Wir bitten Sie daher, uns mitzuteilen, ob die oben genannten 3 Punkte mit Ihren Erkenntnissen übereinstimmen.

Weiter bitten wir um Überlassung

- der bis dato vorliegenden Untersuchungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der hier zu erwartenden Amphibien (Monitoring sowie die zielführenden Maßnahmen durch artenschutzfachliche Potenzialabschätzungen und durch örtliche Erhebungen spezifischer Arten) sowie
- der Vermessungsprotokolle zum Grundwasserstand mit Grundwassergleichenplänen sowie
- der Protokolle der Grundwasserbeprobung gem. Anlage 2 der Genehmigung.

Ihrer Antwort sehen wir bis zum 20. Dezember 2019 mit Interesse entgegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



BUND Mönchengladbach, Vorsitzende